

Az.: 3 A 451/08
3 K 356/07



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Waffenrechts
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am
Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergericht Jenkis
sowie den Richter am Obergericht Heinlein

am 15. März 2010

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgericht Chemnitz vom 19. Juni 2008 - 3 K 356/07 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz wegen ernstlicher Zweifel an seiner Richtigkeit i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Die Darlegung dieses Zulassungsgrundes erfordert, dass der Antrag einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss zu beurteilen ist. Die Antragsbegründung muss sich dabei mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsfeststellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus Sicht des Rechtsmittelführers nicht tragfähig sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 26.11.2004 - 3 B 79/03 -; std. Rspr.).

Hieran gemessen hat der Antrag keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat in der vom Kläger angegriffenen Entscheidung den von dem Beklagten mit Bescheid vom 21.6.2006 ausgesprochenen Widerruf seiner Waffenbesitzkarte..... sowie die dauerhafte Unbrauchbarmachung bzw. Überlassung der in der Waffenbesitzkarte eingetragenen Handfeuerwaffen nebst Munition an einen Berechtigten gebilligt, weil der Kläger die gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG auch für die Entscheidung über den Widerruf der Waffenbesitzkarte maßgebliche Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 1a WaffG nicht mehr besaß. Maßgeblich hierfür war seine Verurteilung wegen Anstiftung zum Diebstahl in Tatmehrheit mit unerlaubtem Besitz einer verbotenen Waffe - eines Faustmessers - in

Tateinheit mit unerlaubtem Führen einer verbotenen Waffe - des Faustmessers - zu einer Geldstrafe in Höhe von 80 Tagessätzen zu je 30,00 € (Urteil des LG Zwickau v. 9.3.2006 - 4 Ns 170 Js 13850/04). Bei der Beurteilung der Frage, ob wegen dieser vorsätzlichen Straftat die erforderliche Zuverlässigkeit fehle, sei kein Ermessen eingeräumt; besondere Umstände, die hier die Regelvermutung des § 5 Abs. 2 Nr. 1a WaffG entkräften könnten, seien weder vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich. Aus der Tatsache, dass der Kläger die Handfeuerwaffen zur Ausübung seiner Berufstätigkeit benötige, folge nicht, dass er trotz der von ihm begangenen Straftaten weiter das Vertrauen in seine waffenrechtliche Zuverlässigkeit rechtfertige. Auch aus den Umständen der Tat erschlossen sich keine Gründe, warum vorliegend vom Regelfall abgewichen werden müsse. Die hiergegen vorgetragenen Rügen des Klägers haben keinen Erfolg.

1. Soweit der Kläger in seinem Zulassungsantrag vom 28.7.2008 anführt, dass in seinem Fall das Waffengesetz in der bis zum 31.3.2003 geltenden Fassung hätte Anwendung finden müssen, da ihm unter Geltung dieses zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Gesetzes die widerrufenen Waffenbesitzkarte erteilt worden sei, hat der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 8.9.2008 zutreffend darauf hingewiesen, dass die Frage, ob nachträglich eingetretene Tatsachen i. S. v. § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG zur Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis führen müssen, nach der Rechtslage im Zeitpunkt des Ergehens des Widerspruchsbescheids - hier vom 1.3.2007 - zu beurteilen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9.12.2003 - 3 BS 333/02 -; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 15.3.2006 - 11 N 17.06 -, zitiert nach juris, m. w. N.). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b WaffG in der bis zum 31.3.2003 geltenden Fassung der Regelfall der fehlenden Zuverlässigkeit vorgelegen hätte, da hierfür eine Straftat gegen das Eigentum ausreichte.

2. Auch der Hinweis des Klägers, der Beklagte hätte bei seiner Entscheidung über den Widerruf gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG Ermessen ausüben müssen, greift nicht durch. Nach dem - vom Verwaltungsgericht Chemnitz nochmals deutlich gemachten - Wortlaut der Vorschrift ist im Fall der fehlenden Zuverlässigkeit i. S. v. § 5 WaffG die Waffenbesitzkarte zwingend zu widerrufen. Ermessen ist nicht eröffnet. Hinweise darauf, dass von der Regelvermutung des § 5 Abs. 2 WaffG hier eine Ausnahme zu machen wäre, sind hingegen nicht dargetan. Ein solcher Ausnahmefall käme nur dann in Betracht, wenn nach den Umständen der abgeurteilten Tat die Verfehlung des Betroffenen ausnahmsweise die Wertung des Gesetzgebers nicht tragen würde, dass in der Regel die durch die Straftat begründeten

Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Betreffenden im Umgang mit Waffen und Munition bestehen (SächsOVG, Beschl. v. 13.10.2005 - 3 BS 224/05 - m. w. N.). Der Kläger hätte daher tatbezogene Hinweise machen müssen, die eine andere Beurteilung als die der gesetzlichen Regelvermutung hätten rechtfertigen können. Der Hinweis auf die berufliche Angewiesenheit auf die Waffenbesitzkarte ist hiernach unbeachtlich; die Höhe der Strafe, die vom Landgericht Zwickau festgestellten Tatumstände und auch das vom Kläger gezeigte sonstige Verhalten begründen keinerlei Anhaltspunkte für eine andere Einschätzung. Für den in der Antragsschrift erhobenen Vorwurf, die Beurteilung habe „nach Gesichtspunkten der Willkür“ stattgefunden, bleibt der Kläger vielmehr eine Begründung schuldig.

3. Im Übrigen ist nach der im vorliegenden Antragsverfahren ausreichenden summarischen Prüfung für das Gericht erkennbar, dass die Entscheidung auch im Ergebnis deshalb nicht zu beanstanden ist, weil der Kläger, ohne dass es auf das Vorliegen eines Regelfalles ankäme - die erforderliche Zuverlässigkeit wahrscheinlich schon deshalb nicht besitzt, weil bei ihm Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er Waffen oder Munition nicht sorgfältig verwahren wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2b WaffG). Unstreitig ist, dass der Kläger die von der Waffenbesitzkarte erfasste Pistole Walther P 99 im Wäscheschrank des ehelichen Schlafzimmers aufbewahrt hatte. Selbst wenn - wie vom Kläger mit Schriftsatz vom 2.6.2008 gegenüber dem Verwaltungsgericht Chemnitz vorgetragen - dieser Wäscheschrank verschlossen und - was allerdings wenig glaubhaft erscheint - das Schlafzimmer ebenfalls abgeschlossen gewesen sein sollte, genügt diese Art der Aufbewahrung der Schusswaffe nicht den von § 36 Abs. 2 Satz 1 WaffG aufgestellten Anforderungen an das hierfür zu benutzende Aufbewahrungsbehältnis. Nach der hierfür maßgeblichen Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) musste das Behältnis, in dem die Schusswaffe hätte aufbewahrt werden müssen, den Anforderungen entsprechen, die hiernach an Wertbehältnisse zu stellen sind, bzw. ein Behältnis sein, das einen gleichwertigen Schutz garantierte (insbesondere nach VDMA 24992 [Stand Mai 1995]: mehrwandiger Stahlschrank). Dass dies bei dem ehelichen Schlafzimmerwäscheschrank nicht der Fall ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Wird aber ein Verhalten, das die Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG erfüllt, festgestellt, ist der Schluss von dieser Verhaltensweise als Tatsache auf dessen in Zukunft zu erwartendes Verhalten ohne weiteres gerechtfertigt (vgl. Apel/Bushart, Waffenrecht 2. Band Waffengesetz, 3. Aufl. 2004, § 5 Rn. 11, 19; BayVGH, Beschl. v. 9.1.2008 - 21 C 07.3232 - m.w.N.; OVG Berlin-Brandenburg, Besch. v. 17.7.2009 - 11 S 34.09 - , jeweils zitiert nach juris).

Nach alledem kann daher der Zulassungsantrag keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die der Festsetzung erster Instanz folgende Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 47, 52 Abs. 1 GKG i. V. m. 50.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. der am 7./8.7.2004 beschlossenen Änderungen (Streitwertkatalog 2004, veröffentlicht in NVwZ 2004, 1327). Dabei ist der Auffangstreitwert für die erste Waffe nicht um einen Betrag von 750,00 € je weitere Waffe zu erhöhen, da im vorliegenden Fall nicht eine Vielzahl von Waffenbesitzkarten oder Waffen betroffen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20.3.2008 - 3 BS 306/07).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Jenkis

Heinlein